

--

Zusatzvereinbarung vom
zu den in Nr. 5 Abs. 1 genannten Verträgen

Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen – Vereinigtes Königreich 2019

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bank und/oder der Vertragspartner unterliegen den Anforderungen des Banking Act oder der Abwicklungsgesetzgebung. Die Parteien haben Finanzkontrakte abgeschlossen, für die sie die Anwendbarkeit des Rechtes eines Drittstaates vereinbart haben. Die Parteien vereinbaren die nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung der Pflichten im Hinblick auf die vertragliche Anerkennung des Abwicklungsrechts und gemäß der Abwicklungsgesetzgebung.
- (2) Durch Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien diejenigen Verträge geändert, die in Nr. 5 Abs. 1 benannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben.
- (3) Sind sowohl der Vertragspartner als auch die Bank dem ISDA 2015 Universal Resolution Stay Protocol oder einem anderen Protokoll über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen oder einem die vorstehend erwähnten Protokolle ergänzenden Anhang beigetreten, wird das betreffende Protokoll oder der Anhang – soweit sich diese auf die Abwicklungsgesetzgebung beziehen – nicht Bestandteil der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Zusatzvereinbarung sind

- „Abwicklungsbehörde“ die Bank of England;
- „Abwicklungsrecht“ die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung eines in Section 70A (Suspension of obligations) des Banking Act geregelten Abwicklungsrechts durch die Abwicklungsbehörde;
- „Abwicklungsgesetzgebung“ Section 48B (Special bail-in provision) und 48Z (Termination right etc.) des Banking Act und Ziff. 11.6 IFPRU (Contractual recognition of bail-in), die Prudential Regulation Authority rules on the Contractual Recognition of Bail-in 1 (Application and definitions) and Contractual Recognition of Bail-in 2 (Contractual recognition of bail-in), jeweils einschließlich etwaiger künftiger Anpassungen oder Ergänzungen;
- „Abwicklungsmaßnahme“ jede gemäß der Abwicklungsgesetzgebung bestehende und in diesem Rahmen ausgeübte Befugnis zur Beendigung, Anpassung, Ersetzung eines Finanzkontraktes sowie jede bestehende Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung eines Finanzkontraktes (einschließlich der Befugnis, die Laufzeit einer zulässigen Verbindlichkeit (eligible liability) eines in Abwicklung befindlichen Instituts anzupassen oder zu verändern oder die Höhe von unter diesen zulässigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsen, oder das Datum, zu dem diese Zinszahlungen fällig sind, zu ändern, einschließlich einer Suspendierung der Zahlungsverpflichtung für einen begrenzten Zeitraum (gemäß der Abwicklungsgesetzgebung können die Verbindlichkeiten eines Regulierten Unternehmens – gegebenenfalls auch auf Null – reduziert oder aufgehoben werden, oder in Anteile, andere Wertpapiere oder sonstige andere Verbindlichkeiten dieses regulierten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden);

- „Banking Act“ der Banking Act 2009 des Vereinigten Königreichs, in der durch den Financial Services (Banking Reform) Act 2013 und die Bank Recovery and Resolution Order 2014 geänderten Form, jeweils einschließlich etwaiger künftiger Anpassungen oder Ergänzungen;
- „Drittstaat“ jeder Staat außerhalb des Vereinigten Königreichs;
- „Finanzkontrakt“ jeder Kontrakt, jede Vereinbarung oder jedwede vergleichbaren Verträge über von der Abwicklungsgesetzgebung erfasste zulässige Verbindlichkeiten, insbesondere die von einer Nettingvereinbarung im Sinne von Section 48 (1) (d) (Netting arrangements) des Banking Act erfassten Finanztermingeschäfte, Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte;
- „IFPRU“ das Prudential sourcebook for Investment Firms vom September 2019 in dem von der Financial Conduct Authority erlassenen Financial Conduct Authority Handbook, einschließlich etwaiger künftiger Anpassungen und Ergänzungen;
- „Nicht-abzuwickelnder Vertragspartner“ die Partei, die nicht Gegenstand von Abwicklungsmaßnahmen ist;
- „Reguliertes Unternehmen“ jedes BRRD Undertaking im Sinne des von der Prudential Regulation Authority erlassenen Prudential Regulation Authority Rulebook oder jede unter 11.6 IFPRU (Contractual recognition of bail-in) fallende Person, jeweils einschließlich etwaiger künftiger Anpassungen oder Ergänzungen. Dies schließt bestimmte Kreditinstitute, Investmentgesellschaften sowie übergeordnete bzw. Holding-Unternehmen sowie verbundene Unternehmen eines Regulierten Unternehmens ein;
- „Verbundenes Unternehmen eines Regulierten Unternehmens“ ist ein Unternehmen, welches derselben Gruppe angehört, dem auch das Regulierte Unternehmen angehört.

3. Anerkennung der Ausübung des Abwicklungsrechts

- (1) Für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde gegenüber dem Regulierten Unternehmen das Abwicklungsrecht ausübt, erkennt der Nicht-abzuwickelnde Vertragspartner die mit der Ausübung des Abwicklungsrechts verbundenen Einschränkungen seiner Rechte aus einem oder mehreren unter Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträgen an und stimmt hiermit der damit verbundenen Änderung dieser Verträge zu. Die Zustimmung zu den Einschränkungen durch den Nicht-abzuwickelnden Vertragspartner erfolgt in dem Umfang, in dem diese für ihn gelten würde, wenn für diese Verträge eine der Rechtsordnungen des Vereinigten Königreichs vereinbart worden wäre. Dies gilt insbesondere für die Suspendierung von vertraglichen Pflichten, die Beschränkung von Sicherungsrechten, die vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten, die Übertragung von Verträgen und die generelle Einschränkung von Beendigungsrechten im Anschluss an eine Abwicklungsmaßnahme.
- (2) Die von der Abwicklungsbehörde gegen das Regulierte Unternehmen ausgeübten Abwicklungsrechte oder angeordneten Abwicklungsmaßnahmen lösen keine Beendigungsrechte aus, insbesondere sind sie kein wichtiger Grund zur Beendigung eines Rahmenvertrages oder – im Falle des EMA – keine zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigende „Änderung von Umständen“.

4. Anerkennung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

Der Nicht-abzuwickelnde Vertragspartner erkennt hiermit an, dass die in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen durch die Abwicklungsbehörde gemäß der Abwicklungsgesetzgebung unterliegen und damit im Abwicklungsfall teilweise oder vollständig herabgeschrieben oder gegebenenfalls in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können. Insbesondere erkennt der Nicht-abzuwickelnde Vertragspartner an, dass

- (a) die Abwicklungsbehörde gemäß der Abwicklungsgesetzgebung einzelne oder sämtliche der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge ändern, beenden oder ersetzen kann,
- (b) die Abwicklungsbehörde eine dem Nicht-abzuwickelnden Vertragspartner im Falle der Beendigung nach Buchstabe (a) zustehende Forderung wegen Nichterfüllung oder einen ihm zustehenden Liquidationswert gemäß der Abwicklungsgesetzgebung ganz oder teilweise herabschreiben kann,
- (c) die zuständige Abwicklungsbehörde entscheiden kann, eine dem Nicht-abzuwickelnden Vertragspartner im Falle der Beendigung nach Buchstabe (a) zustehende Forderung wegen Nichterfüllung oder einen diesem zustehenden Liquidationswert ganz oder teilweise in Anteile oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals des Regulierten Unternehmens oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte übertragen werden, umzuwandeln,
- (d) die Abwicklungsbehörde gemäß der Abwicklungsgesetzgebung die Bedingungen einzelner oder sämtlicher der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge bei Bedarf so ändern kann, dass die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsrechte wirksam erfolgen könnte und
- (e) die Bestimmungen der Nr. 4 abschließend und vollständig sind und alle anderen Regelungen, die die Parteien im Hinblick auf die Anerkennung von Abwicklungsinstrumenten in Bezug auf die in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge getroffen haben, ersetzen.

5. Besondere Vereinbarungen

(1) Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge:

- a) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)
- b) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2001), wobei hier jede Bezugnahme in Nr. 4 Buchstabe (b) und (c) dieser Zusatzvereinbarung auf die „Forderung wegen Nichterfüllung“ als Bezugnahme auf die „einheitliche Ausgleichsforderung“ zu verstehen ist.
- c) Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) (2005)
- d) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen (1999)
- e) Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement – EMA)
- f) Clearing-Rahmenvereinbarung (2013)
- g) Clearing-Rahmenvereinbarung 2019
- h) andere Verträge:

(2) Nr. 4 findet

- keine Anwendung.
 nur auf folgende, in Absatz 1 benannte Verträge Anwendung:

- a) d) g)
b) e) h)
c) f)

6. Anwendbares Recht

Diese Zusatzvereinbarung und die durch diese Zusatzvereinbarung erfolgten Änderungen der in Nr. 5 Abs. (1) benannten Verträge unterliegen dem für diese Verträge jeweils vereinbarten, anwendbaren Recht.

7. Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift(en) der Bank	
Unterschrift(en) des Vertragspartners	